

# **Satzung des Vereins „Gemeinschaftliches Wohnen im Hexental“**

## **Präambel**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinschaftlicher Lebensformen als Beitrag zu einer zukunftsfähigen Gestaltung unserer Gesellschaft.

Ziele des Vereins sind unter anderem die Unterstützung und Verwirklichung von generationenübergreifenden Wohnprojekten im Hexental, deren Gemeinschaftsleben auf der Bereitschaft zu Beziehungs- und Konfliktfähigkeit, auf Achtsamkeit, Transparenz und Wertschätzung von Verschiedenheit, auf der Offenheit für gegenseitige Unterstützung im Alltag, kinderfreundlichen Räumen und Angeboten sowie auf Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben bis ins hohe Alter gründet. Auch die Ausrichtung, mit dem sozialen Umfeld freundlichen Kontakt zu pflegen, und eine ökologisch-nachhaltige Bauweise und Bewirtschaftung sollen dabei verwirklicht werden.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Gemeinschaftliches Wohnen im Hexental“ („WoHex“)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bollschweil.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Zwecke des Vereins sind:**

- (1) Förderung und Unterstützung von gemeinschaftlichen und generationenübergreifenden Wohnprojekten im Hexental, insbesondere auch von Wohnprojekten, die gemeinwohlorientierte Ziele verfolgen.
- (2) Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Seminaren, insbesondere zur Gemeinschaftsbildung.
- (3) Kulturelle, therapeutische und künstlerische Angebote.
- (4) Entwicklung und Anleitung von Kommunikationsformen, welche eine möglichst tragfähige Alltagsgestaltung und einen hilfreichen Umgang mit Konflikten ermöglichen.
- (5) Unterstützung bei der Inklusion von Menschen unterschiedlichen Alters sowie mit unterschiedlichen sozialen, finanziellen oder kulturellen Hintergründen, insbesondere in Wohnprojekten.
- (6) Beratung und Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen und/oder Menschen mit sozialer Benachteiligung, die einen gemeinschaftlichen Lebenszusammenhang für sich wünschen. Aufbau von eigenständigen sozialen Projekten dazu.
- (7) An- und Vermietung von Vereins- und Seminarräumen.

- (8) Vernetzung und Zusammenarbeit mit Menschen und Projekten im Hexental, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (9) Beteiligung am Aufbau einer sorgenden Gemeinschaft im Hexental.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitglied im Mehrgenerationen-Wohnprojekt WoHex in Bollschweil ist.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins ideell oder finanziell unterstützen möchte. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, per Email oder mündlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung im Konsens.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Entmündigung oder Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.
- (7) Bei groben Verstößen gegen die Zwecke und Interessen des Vereins oder einer trotz Mahnung rückständigen Beitragszahlung kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen. Die auszuschließende Person hat in diesem Fall kein Stimmrecht. Sie hat ihre Wohnung im Wohnprojekt innerhalb von 6 Monaten zu verlassen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (8) Die Mitgliederversammlung legt den Vereinsbeitrag fest.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder mindestens vier Mitgliedern mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussanträge einberufen.
- (3) Die Mitglieder kommen mindestens einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Die Beschlüsse werden möglichst im Konsens gefasst. Kann kein Konsens erreicht werden, findet innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, auf der mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen wird, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Das Stimmrecht kann persönlich oder per Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann maximal zwei nicht anwesende Mitglieder mit Vollmacht vertreten.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der protokollierenden Person sowie einem/einer Vorständ/in unterzeichnet.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenwart/in sowie eine/n Vertreter/in. Kassenwart/in und ggf. Vertreter/in wird/werden im ersten Halbjahr eines Jahres für das vorausgehende Geschäftsjahr ordnungsgemäß entlastet.
- (10) Der Vorstand wird im ersten Halbjahr eines Jahres für das vorausgehende Geschäftsjahr ordnungsgemäß entlastet.

## **§ 6 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung**

- (1) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe:
  - Ja
  - Nein, Veto oder
  - Enthaltung
 Vor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden, Bedenken zu äußern, um diese auszuräumen.
- (2) In der ersten Versammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht.
- (3) Wird ein Veto eingelegt, dann wird in einer Mitgliederversammlung, zu der innerhalb von vier Wochen eingeladen werden muss, ein Beschluss mit der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Befürworter und Veto-Träger sollen in der Zwischenzeit eine gemeinsame Lösung suchen.
- (4) Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder mit *ja* stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
- (6) Die Regelungen des § 6 sind nur durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen, die von der MV gewählt werden und aktives Mitglied von WoHex sind.
- (2) Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einstimmig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind
- (7) Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden.
- (8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (9) Der Vorstand kann eine Vergütung im Rahmen seiner Vereinstätigkeit erhalten.

## **§ 8 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 9 Vermögen und Beiträge**

Der Verein strebt keinen Gewinn an; ein etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Weitere Regelungen werden in einer Geschäftsordnung festgehalten, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Der Verein kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder aufgelöst werden.

Um einen Auflösungsbeschluss fassen zu können, muss eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einberufen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden dem Verein eventuell gewährte Darlehen zurückgezahlt. Sollte das Vermögen nicht ausreichen, sollen Rückzahlungen anteilig der gewährten Darlehen erfolgen. Sollte bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nach Auszahlung der Einlagen und nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten ein Restguthaben bestehen, soll dieses zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt werden.

## **§ 12 Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern, die nicht gütlich gelöst werden können, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (2) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.
- (3) Von den Mitgliedern ist ein Schiedsvertrag abzuschließen.
- (4) Dieser Schiedsvertrag regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und seine Arbeitsweise.
- (5) Der Text des Schiedsvertrages ist im Konsent zu genehmigen.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.